



Bern, 1. April 2015

Adressat/in:

die Kantonsregierungen

**Revision des Bundesgesetzes und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB/VöB) sowie der Verordnung über die Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen (SWV):
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 1. April 2015 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Bundesgesetzes und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen sowie zur neuen Schwellenwertverordnung durchzuführen.

Das öffentliche Beschaffungsrecht regelt ein bedeutendes Segment der Schweizer Volkswirtschaft. Grundlage des öffentlichen Beschaffungsrechts ist das WTO-Beschaffungsübereinkommen (GPA), das vom Bund durch das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) sowie die zugehörige Verordnung (VöB) und von den Kantonen durch ein Konkordat (IVöB), die Vergaberichtlinien zur IVöB sowie die kantonalen Ausführungserlasse umgesetzt wird. Aufgrund der 2012 abgeschlossenen Revision des GPA sind Anpassungen im nationalen Recht erforderlich. Gleichzeitig haben die vorliegenden Entwürfe zum Ziel, die Beschaffungsordnungen von Bund und Kantonen – unter Beibehaltung der föderalen Kompetenzregelung – einander inhaltlich so weit wie möglich anzugleichen. Diese Harmonisierungsbestrebungen von Bund und Kantonen stellen die bedeutsamste Neuerung dar. Insgesamt sollen mit der Vorlage der Wettbewerb gestärkt, das Beschaffungsverfahren flexibilisiert und modernisiert sowie die Rechtssicherheit und die Anwenderfreundlichkeit des Beschaffungsrechts schweizweit verbessert werden.

Die harmonisierten Revisionstexte des Bundesgesetzes und des Konkordats wurden von einer paritätisch aus Vertretern des Bundes und der Kantone zusammengesetzten Arbeitsgruppe erarbeitet. Die Gesetzgebungsverfahren sollen so weit wie möglich parallel geführt werden.

Nach der Vernehmlassung der Kantone zu ihrer Vorlage (IVöB) wird nun die weitgehend analoge Bundesvorlage den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung unterbreitet.



Wir erlauben uns Ihnen mitzuteilen, dass nach der Konsultation der Bundesämter im Hinblick auf die Vernehmlassung unterschiedliche Anliegen verblieben sind. Diese werden nach der Vernehmlassung, zusammen mit den sich aus den Vernehmlassungen des Bundes und der Kantone ergebenden Anliegen, von der paritätischen Arbeitsgruppe Bund-Kantone bewertet werden. Gestützt darauf sollen die harmonisierten Erlasstexte sowohl materiell wie auch redaktionell überarbeitet werden.

Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen, die im Verzeichnis im Anhang aufgeführt sind, können über die folgende Internetadresse bezogen werden:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

Weitere Unterlagen stehen gemäss beiliegendem Verzeichnis zur Verfügung.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis und mit **1. Juli 2015**.

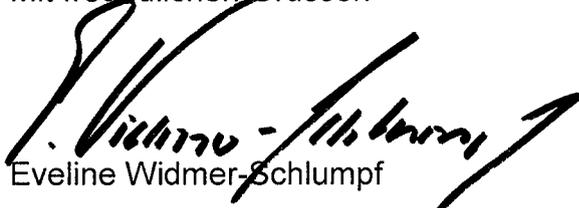
Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht. Im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (SR 151.3) ist der Bund bestrebt, barrierefreie Dokumente zu publizieren. Sie werden daher er-sucht, die Stellungnahme wenn möglich **elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version)** an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

direktion@bbl.admin.ch.

Für Rückfragen und allfällige weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Frau Caroline de Buman, Leiterin Geschäftsstelle Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) (058 462 38 50; caroline.debuman@bbl.admin.ch).

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren Staats- und Regierungsräte, für Ihr Interesse und Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüssen


Eveline Widmer-Schlumpf



Verzeichnis der Vernehmlassungsunterlagen

- Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) (d, f, i)
- Erläuternder Bericht des EFD zur Revision des BöB (d, f, i)
- Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) (d, f, i)
- Erläuternder Bericht des EFD zur Änderung der VöB (d, f, i)
- Verordnung über die Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen (SWV)¹ (d, f, i)
- Frageraster für die Stellungnahme zur Revision des BöB (d, f, i)
- Zusatzfragen (d, f, i)
- Begleitschreiben Kantone (d, f, i)
- Begleitschreiben Organisationen (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)

Alle abrufbar unter der Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

Ferner:

- Vergleichsdokument, aus welchem die Unterschiede zwischen den Entwürfen für ein revidiertes BöB und die revidierte IVöB ersichtlich sind² (d, f, i)
- Revidiertes WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Agreement on Government Procurement 2012, GPA 2012) (f und e [Originalsprachen]; d und i [in Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitete Übersetzungen])

Abrufbar unter <https://www.bkb.admin.ch>

¹ Zum Entwurf der SWV werden keine separaten Erläuterungen vorgelegt. Die SWV gibt, in Anlehnung an die IVöB, einen Überblick über die Schwellenwerte und soll damit die Anwendung von BöB und VöB vereinfachen. Abgesehen von formellen – insbesondere darstellerischen – Anpassungen entspricht die SWV weitgehend geltendem Recht. Einzig der Schwellenwert für das Einladungsverfahren bei der Beschaffung von Gütern soll von 50 000.– auf 150 000.– Franken erhöht und damit jenem für Dienstleistungen angepasst werden. Da die Schwellenwerte des Staatsvertragsbereichs im GPA 2012, im Bilateralen Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über gewisse Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens (SR 0.172.052.68) sowie in den Anhängen der marktzugangsrelevanten Abkommen mit Drittstaaten vorgegeben sind, stellt lediglich die erwähnte Erhöhung des Schwellenwerts für das Einladungsverfahren bei der Güterbeschaffung Gegenstand der Vernehmlassung dar.

² Dieses Vergleichsdokument stellt ein Hilfsmittel dar. Massgebend sind die Fassungen der zu den Vernehmlassungsunterlagen gehörenden Revisionsentwürfe des Bundes und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz.